

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkrei- sen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag hat mit Verabschiedung des Landeshaushalts 2022 für die Sicherung sozialer Infrastruktur in den Kommunen mit der Bereitstellung von Landesmitteln für Maßnahmen der örtlichen Jugendförderung, der Schulsozialarbeit sowie für Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" Sorge getragen. Mit dieser Mittelbereitstellung wird es den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, die soziale Infrastruktur in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie den Handlungsfeldern des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" zu stabilisieren und einen strukturellen Beitrag zur Bewältigung der infolge der Pandemie entstandenen sozialen Herausforderungen sowie der aktuellen Aufgaben zur Betreuung und Unterbringung Geflüchteter zu leisten.

Es liegt auf der Hand, dass die mit dem Landtagsbeschluss verbundenen Förderungen der sozialen Infrastruktur auf Dauer ausgerichtet sein müssen, um bestmögliche Wirkung zu entfalten und den beteiligten Akteurinnen und Akteuren Planungssicherheit zu geben. Dies spiegelt auch der Entwurf des Landeshaushalts 2023 der Landesregierung wider. Hier sind folgende Mittel vorgesehen:

- für die örtliche Jugendförderung in Höhe von 17.472.000 Euro,
- für die Schulsozialarbeit in Höhe von 26.135.100 Euro,
- für überörtliche Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen des Landesjugendförderplans 4.809.000 Euro,
- für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" in Höhe von 14.420.000 Euro.

Im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz sind die neuen Förderhöhen seinerzeit allerdings nicht ebenfalls explizit festgeschrieben worden.

In der aktuellen Debatte um die finanzielle Ausstattung der örtlichen Jugendförderung, der Schulsozialarbeit, des Landesjugendförderplans sowie des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" haben sich daher Vertreterinnen und Vertreter nahezu aller im

Landtag vertretenen Fraktionen für eine Verstetigung des neuen Haushaltsansatzes über das Jahr 2022 hinaus ausgesprochen. Diese Position wird auch von den Fachorganisationen der Jugend- und Sozialhilfe, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Gewerkschaften und Lehrerverbänden geteilt.

Eine entsprechende, zügige Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes sowie des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes erscheint daher zur nachhaltigen Stärkung der kommunalen sozialen Infrastruktur und zur Gewährleistung von Planungssicherheit für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure unumgänglich.

B. Lösung

Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Weise, dass dort die örtliche Jugendförderung künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 17.472.000 Euro, die Landesförderung der Schulsozialarbeit künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 26.135.100 Euro und die überörtlichen Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen des Landesjugendförderplans künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 4.809.000 Euro festgeschrieben werden, sowie Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes in der Weise, dass dort die Landesförderung für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 14.420.000 Euro festgeschrieben wird.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

1. Für das Land und die Kommunen:

Für die örtliche Jugendförderung stehen im Entwurf des Landeshaushaltes 2023 im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 633 05 17.472.500 Euro und für die Schulsozialarbeit im Kapitel 04 31 Titel 633 06 26.135.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe der jeweiligen Landesrichtlinie gewährt.

Für den Landesjugendförderplan stehen im Entwurf des Landeshaushaltes 2023 im Einzelplan 04 Kapitel 04 31 Titel 684 75 Erläuterungen Nr. 2 und 4 4.809.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Trägern der überörtlichen Jugendarbeit im Rahmen des gültigen Landesjugendförderplans nach Maßgabe der jeweiligen Landesrichtlinie gewährt.

Mit der geplanten Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes wird die genannte Förderhöhe über das Haushaltsjahr 2023 hinaus als jährliche Mindestförderung verstetigt. So können die Mittel für die Kommunen dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Vollzugsaufwand wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel im Einzelplan 04 gedeckt.

Für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" stehen im Entwurf des Landeshaushaltes 2023 im Einzelplan 08

Kapitel 08 24 Titel 633 77 14.420.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage und nach Maßgabe der Richtlinie zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Richtlinie LSZ) als nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt.

Mit der geplanten Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes wird die genannte Förderhöhe über das Haushaltsjahr 2023 hinaus als jährliche Mindestförderung verstetigt. So können die Mittel für die Kommunen dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Vollzugaufwand wird im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel im Einzelplan 08 gedeckt.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte entstehen über die bisherigen Eigenanteile hinaus keine gesetzlich festgelegten Kosten.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten.

Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 b Satz 1 wird die Angabe "15 Millionen Euro" durch die Angabe "17.472.000 Euro" ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "3,8 Millionen Euro" durch die Angabe "4.809.000 Euro" ersetzt.
3. In § 19 a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "22.251.000 Euro" durch die Angabe "26.135.100 Euro" ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes**

In § 4 Abs. 1 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) werden die Worte "zehn Millionen Euro" durch die Angabe "14.420.000 Euro" ersetzt.

Begründung

Die geplante Novellierung zielt darauf ab, die mit der Einbringung des Entwurfes des Landeshaushalts 2023 veranschlagten Förderungen der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Kommunen sowie der überörtlichen Jugendförderung über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus langfristig gesetzlich zu sichern. Dies erscheint zur nachhaltigen Stärkung der kommunalen sozialen Infrastruktur und zur Gewährleistung von Planungssicherheit für alle beteiligten Akteurinnen und Akteure unumgänglich.

Dementsprechend soll es im Rahmen der vorliegenden Novelle zum einen zu einer Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Weise kommen, dass dort die örtliche Jugendförderung künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 17.472.000 Euro, die Landesförderung der Schulsozialarbeit künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 26.135.100 Euro und die überörtliche Jugendförderung in einer Mindesthöhe von jährlich 4.809.000 Euro festgeschrieben werden. Zum anderen ist eine Änderung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes in der Weise vorgesehen, dass dort die Landesförderung für das Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" künftig in einer Mindesthöhe von jährlich 14.420.000 Euro festgeschrieben wird.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung wird in § 15 b Satz 1 ThürKJHAG die Angabe "15 Millionen Euro" durch die Angabe "17.472.000 Euro" ersetzt.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird in § 18 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "3,8 Millionen Euro" durch die Angabe "4.809.000 Euro" ersetzt.

Zu Nummer 3:

Durch die Änderung wird in § 19 a Abs. 3 Satz 1 die Angabe "22.251.000 Euro" durch die Angabe "26.135.100 Euro" ersetzt.

Zu Artikel 2:

Durch die Änderung werden in § 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG die Worte "zehn Millionen Euro" durch die Angabe "14.420.000 Euro" ersetzt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling